

Heinz-Gerhard Oelmann

1. Februar 1961  
Oe/Di

Herrn  
Klaus Buchheister  
Hannover-Buchholz  
Graudenzer Weg 15

Lieber Klaus !

Deinen Satzungsentwurf habe ich durchgearbeitet. Ich stimme ihm im Grundsatz zu. Folgende Änderungen halte ich teilweise für notwendig, teilweise für empfehlenswert. Notwendige Änderungen habe ich durch Unterstreichung kenntlich gemacht.

Artikel II Ziffer 4 :

- enthält Ergänzungsbestimmungen zu Artikel II Ziffer 3 und sagt nichts über Sinn und Zweck des IZD aus. Ich empfehle, diese Bestimmungen als unbezifferten Absatz an Artikel II Ziffer 3 anzuschließen.

Artikel II Ziffer 5 :

Hier gilt dasselbe.

Artikel III Ziffer 2 :

Ich schlage folgende Ergänzung vor :

"Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung."

Artikel III Ziffer 3 :

Ich schlage folgende Fassung vor :

"Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der an einem Zivildienst teilgenommen hat und sich zu den Grundsätzen des Internationalen Zivildienstes bekennt. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und bedarf der Bestätigung durch . . .

Als Teilnahme an einem Zivildienst gilt die Teilnahme an einem mindestens 14-tägigen Dienst bzw. an zwei mindestens 7-tägigen Diensten in einem SCI-Lager oder die siebenmalige Teilnahme an einem Wochenenddienst. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß die Teilnahme an einem solchen Dienst an bestimmte Anforderungen gebunden ist."

Artikel III Ziffer 4 :

Der zweite Satz dieser Bestimmung sollte hier gestrichen und in die Bestimmungen des Artikels IV eingereiht werden. Ich schlage folgende Ergänzung vor :

"Artikel III Ziffer 3 Satz 2 findet Anwendung."

Artikel III Ziffer 5 :

Sprachlich besser in der folgenden Fassung :

"Über die Verweigerung der Aufnahme und . . ."

Der letzte Satz sollte als Ziffer 6 abgesondert werden und folgende Fassung erhalten :

"Der Austritt aus dem Internationalen Zivildienst e. V. kann jederzeit durch schriftliche Erklärung mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen."

Artikel III Ziffer 6 :

- müßte sodann als Ziffer 7 nachgerückt werden. Ich schlage folgende Fassung vor :  
"Der Beitrag wird für die ordentlichen Mitglieder alljährlich auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann . . ."

An dieser Stelle angelangt erreicht mich eine Abschrift des Änderungsantrages von Bertram. Es ist nun recht schwierig, beide Änderungsanträge auf einen Nenner zu bringen. Ich will es jedoch versuchen, damit die Jahresversammlung nicht mit zwei Änderungsanträgen geelendet ist. Dabei muß sich der Änderungsantrag von Bertram etliche Beschneidungen gefallen lassen, weil er mit den rechtlichen Bestimmungen nicht in Einklang steht.

Ich schlage folgende Artikel IV bis VII vor :

#### IV Organe

Die Organe des Internationalen Zivildienstes e. V. sind

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,  
der sich zusammensetzt aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden und
  - c) den übrigen Vorstandsmitgliedern,
3. die Buchprüfer.

#### V. Mitgliederversammlung

1. a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Internationalen Zivildienstes e. V. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich und nur von den in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.  
b) Die Mitgliederversammlung tritt einmal in jedem Jahr zusammen und soll jeweils innerhalb des ersten Quartals anberaumt werden.  
c) Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der einzelnen ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung besorgt der Geschäftsführer im Auftrage des Vorstandes auf dem Postweg. Sie soll den ordentlichen Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Termin zugehen.
2. a) Die Mitgliederversammlung bespricht und bestimmt die allgemeinen Richtlinien für die kommende Arbeit und für die Entwicklung der Zivildienstbewegung nach den Grundsätzen des Service Civil International.  
b) Die Mitgliederversammlung nimmt den Arbeitsbericht des Vorstandes und der Buchprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung dieser Organe.  
c) Die Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder. Sie vollzieht ferner die Wahl des Vertreters bei dem Internationalen Komitee des Service Civil International und der Buchprüfer.

Der Mitgliederversammlung soll ein Wahlvorschlag vorgelegt werden. Der Wahlvorschlag ist mit einer Liste sämtlicher Wahlbewerber in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen. Die Bekanntmachung dieser Liste ist mit einer der Mitgliederversammlung vorangehenden Vorwahl verbunden, an der sich alle ordentlichen Mitglieder durch schriftliche Stimmabgabe beteiligen können. Die Vorwahl dient nur zur Unterrichtung der Mitgliederversammlung. Ihr Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vor Eintritt in das eigentliche Wahlverfahren bekanntzugeben.

61 02 01 - 1 03

In der Mitgliederversammlung können sich auch solche ordentlichen Mitglieder zur Wahl

stellen, die in der Liste der Wahlbewerber nicht genannt wurden. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in der Mitgliederversammlung die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vor Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn dies von mindestens . . . ordentlichen Mitgliedern schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung muß in diesem Fall innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrages erfolgen. Artikel V 1. c) findet Anwendung.
4. a) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Der 1. Vorsitzende kann die Leitung der Mitgliederversammlung an den 2. Vorsitzenden abgeben.  
b) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die vorliegenden Anträge durch Beschluß. Zur Beschlußfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. Bei der Abstimmung über einen Antrag, der die persönlichen Angelegenheiten eines ordentlichen Mitgliedes berührt, ist das betreffende Mitglied von der Beteiligung an der Abstimmung auszuschließen.  
c) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von den beiden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## VI. Vorstand

1. a) Der Vorstand leitet die Arbeit des Internationalen Zivildienstes e.V. nach den Bestimmungen der Satzung und den von der Mitgliederversammlung festgelegten besonderen Richtlinien. Für die Erfüllung dieser Aufgabe ist er der Mitgliederversammlung verantwortlich.  
b) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.  
Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Er ist berechtigt, mit dem Geschäftsführer namens des Internationalen Zivildienstes e. V. einen Anstellungsvertrag abzuschließen.  
Anstellungsverträge für die Dauer von mehr als einem Jahr können nur mit dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung abgeschlossen werden. Erforderlichenfalls kann der Vorstand dem Internationalen Zivildienst e. V. in gleicher Weise einen Rechnungsführer bestellen. Geschäfts- und Rechnungsführer arbeiten nach den Anweisungen des Vorstandes. Für die Tätigkeit der Geschäfts- und Rechnungsführer ist der Vorstand der Mitgliederversammlung verantwortlich.  
c) Der Vorstand bestimmt den Ort, an dem die Verwaltung des Internationalen Zivildienstes e. V. geführt wird.
2. a) Der Vorstand besteht aus  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Vertreter beim Internationalen Komitee des Service Civil International und  
den übrigen Vorstandsmitgliedern,  
deren Zahl von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.  
Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten gemeinsam den Internationalen Zivildienst e.V. gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.  
b) Der 1. Vorsitzende wird durch den 2. Vorsitzenden vertreten, wenn er an der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben verhindert ist.  
c) Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar der Vertreter beim Internationalen Komitee des Service Civil International für zwei Jahre, alle anderen Vorstandsmitglieder für ein Jahr. Bei der Vorstandswahl sind alle ordentlichen Mitglieder aktiv und passiv wahlberechtigt. Wiederwahl ist zulässig.
3. a) Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, und zwar während seiner Amtszeit erstmalig in unmittelbarem Anschluß an die Mitgliederversammlung. Auf jeder Vorstandssitzung muß der Ort und der Zeitpunkt für die nachfolgende Vorstandssitzung bestimmt werden.

61 02 01 - 1 04

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.  
Verlangt einer der anderen Vorstandsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen

Vorstandssitzung, so ist ein schriftlicher Antrag an den 1. Vorsitzenden zu richten. Dieser muß einem solchen Antrag unverzüglich Folge leisten.

- b) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Der 1. Vorsitzende kann die Leitung der Sitzung an den 2. Vorsitzenden abgeben.
  - c) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluß. Zur Beschlußfassung ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiter der Sitzung. Artikel 4 b) Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.  
Sind in der Vorstandssitzung drei oder mehr Vorstandsmitglieder nicht anwesend, so ist der Vorstand beschlußunfähig. Dasselbe gilt, wenn der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied nicht anwesend sind. Artikel VI 3. a) Satz 2 bleibt unberührt.
  - d) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
4. a) Der Geschäfts- und der Rechnungsführer müssen zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden. Sie haben beratende Stimme. Ihnen steht das Recht zu, selbständige Anträge zu stellen.
- b) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, bei Sitzungen des Vorstandes anwesend zu sein. Der Vorstand kann jedoch dieses Recht jederzeit ohne Angabe von Gründen für die jeweilige Sitzung aufheben, und zwar in Ansehung sowohl eines einzelnen Mitgliedes, als auch aller anwesenden Mitglieder.

## VII. Buchprüfer

1. Der Internationale Zivildienst e. V. hat zwei Buchprüfer. Ihnen obliegt die rechnerische und sachliche Prüfung aller aufgezeichneten Geschäftsvorfälle. Die Prüfungstätigkeit erstreckt sich auch auf die Feststellung,
  - ob die Geschäftsvorfälle vollständig aufgezeichnet sind;
  - ob die Aufzeichnungen durch Nachweise vollständig belegt und nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung erstellt sind;
  - ob die Bestände richtig ermittelt und nachgewiesen sind.
2. Die Buchprüfer können jeder Zeit Einsichtnahme in die Aufzeichnungen und Rechnungsunterlagen verlangen. Der Kassenbestand ist ihnen auf Verlangen nachzuweisen.
3. Die Buchprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Mitgliederversammlung ist ein Prüfungsbericht vorzulegen.

## VIII. Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, welche aus vereinsrechtlichen Gründen notwendig sind. Von dieser Befugnis bleibt Artikel II der Satzung ausgenommen.

## IX. Auflösung

1. Der Internationale Zivildienst e. V. kann nur durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen.
- 61 02 01 - 1 05
2. Wird der Internationale Zivildienst e. V. aufgelöst oder verliert er seine Rechtsfähigkeit, so fällt sein Vermögen, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V. in Frankfurt am Main. Die Mitgliederversammlung kann jedoch bezüglich des Anfallberechtigten einen abweichenden Beschluß fassen.

Dies gilt auch bei einem durch die Mitgliederversammlung festgestellten Wegfall des satzungsgemäßen Vereinszweckes.

3. Falls die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluß faßt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende als Liquidatoren zu berufen.

X. -

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Internationalen Zivildienstes e. V. vom ... bis ... in ..... beschlossen.

Im übrigen wäre auch der Artikel I bis III "Jahresversammlung" und "Mitgliederversammlung" zu ersetzen; ferner "Statuten" durch "Satzung". Dagegen halte ich nichts davon, "Vorsitzender" durch "Präsident" bzw. "Vizepräsident" zu ersetzen. Ich sehe zwar ein, daß Karnevalsvereine einen Präsidenten haben müssen, aber müssen wir es deshalb auch ?

Die Forderung Wolf-Dietrichs nach "Öffentlichkeit" der Vorstandssitzung habe ich berücksichtigt; desgleichen die Forderung des Sekretariats, daß jede Vorstandssitzung über die Anberaumung der folgenden Sitzung beschließen muß.

Ansonsten sollte streng unterschieden werden zwischen solchen Bestimmungen, die in die Sitzung gehören, und solchen, die einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung bzw. den Vorstand vorbehalten bleiben müssen. Das gilt zum Beispiel für die Einsetzung von "Referenten" oder "Unterausschüssen" oder dergleichen. Ich bin der Meinung, daß alles, was diesen Fragenkreis berührt, in die Geschäftsordnung für den Vorstand untergebracht werden müßte. Zunächst müssen wir aber genau wissen, was wir wollen. Dasselbe gilt für die "Briefwahl". Bestimmungen hierfür sollten in die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung aufgenommen werden; es sei denn, daß wir uns wirklich auf eine echte und verbindliche Briefwahl einigen. Dagegen hätte ich Bedenken rein sachlicher Art. Handelt es sich dagegen nur um eine Art Meinungserforschung, so sollten aus vorstehendem Artikel V 2. c) die Sätze 3 bis 5 des zweiten Absatzes gestrichen werden.

Schließlich halte ich es für notwendig, den Namen des Vereins redaktionell wie folgt zu ändern : "Internationaler Zivildienst e. V. - Deutscher Zweig des Service Zivil International", denn das "e. V." bezieht sich nicht auf den "Service Civil International", sondern auf den "Internationalen Zivildienst".

Laß mich noch einmal betonen, daß ich es für verhängnisvoll halten würde, wenn der Jahresversammlung mehrere Änderungsanträge vorgelegt würden. Wir müssen ernstlich versuchen, uns auf einen Änderungsantrag zu einigen. Das schließt natürlich nicht aus, daß von Dir oder Bertram mit Bezug auf diesen Änderungsantrag abweichende Einzelanträge gestellt werden. In diesem Fall muß jedoch sorgfältig geprüft werden, ob der Zusammenhang mit den Artikeln des Änderungsantrages gewahrt bleibt beziehungsweise insoweit dann auch diese Artikel entsprechend geändert werden müßten. Sollten wir uns dagegen nicht auf einen einzigen Änderungsantrag einigen können, so wird es ein heilloses Durcheinander geben, und wir kommen bestimmt nicht zum Ziel.

Prüft deshalb bitte, ob mein Änderungsvorschlag eine gemeinsame Basis abgibt und ob Ihr Euch mit einzelnen Alternativen begnügen könnt. Ist das der Fall, so gebt mir baldigst Nachricht. Ich werde dann einen vollständigen Satzungsentwurf als Änderungsantrag dem Sekretariat einreichen. Dafür bleibt aber nicht mehr viel Zeit.

Amitié  
Dein